



**Freie Landschaft Schweiz – Paysage Libre Suisse**  
Schweizerischer Verband für eine vernünftige  
Energiepolitik und Raumplanung

## STATUTEN

### I. Ziele und Grundsätze

#### Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Freie Landschaft Schweiz – Paysage Libre Suisse, Schweizerischer Verband für eine vernünftige Energiepolitik und Raumplanung, konstituiert sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sein Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsleitung.

#### Artikel 2 Ziele

- 1 Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Umwelt und der Notwendigkeit einer sicheren Energieversorgung setzt sich Freie Landschaft Schweiz für eine Energiepolitik ein, welche die Landschaft und Natur für heutige und zukünftige Generationen respektiert. Der Verband verfolgt insbesondere folgende Anliegen:
  - a. den Schutz von Natur- und Kulturlandschaften vor Schäden, die durch den Bau von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der industriellen Energieerzeugung, insbesondere der Windkraft, entstehen könnten, wenn eine korrekt durchgeführte Interessenabwägung ergibt, dass diese nicht gerechtfertigt sind;
  - b. den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Natur, um die notwendigen Grundlagen für die Existenz von Menschen und Tierarten zu bewahren;
  - c. den Erhalt der Lebensqualität des Menschen in seiner unmittelbaren Umgebung;
  - d. die Förderung einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung;
  - e. das Zusammenbringen und Vertreten von Menschen sowie Organisationen, die sich für den Erhalt von Gebieten einsetzen, welche aufgrund der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Infrastrukturen zur industriellen Stromproduktion, insbesondere Windkraft, bedroht sind.
- 2 Der Verband verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### Artikel 3 Aktivitäten

- 1 Um ihre Ziele zu erreichen, widmet sich Freie Landschaft Schweiz hauptsächlich den folgenden Aufgaben und Aktivitäten:
  - a. Festlegen der Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands;
  - b. Unterstützung der Arbeit der Sektionen;
  - c. Förderung der von ihr vertretenen Anliegen in der Öffentlichkeit sowie bei politischen und wirtschaftlichen Akteuren;
  - d. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Beanspruchung von den Rechten des Volkes;

- e. Gegebenenfalls Einlegen von Einsprachen und Beschwerden, um die Einhaltung der Ziele des Verbands zu verteidigen;
  - f. Bereitstellung von Informationen und Beratung für seine Mitglieder oder Externe.
- 2 Darüber hinaus kann der Verband:
- a. Preise vergeben und finanzielle Zuwendungen gewähren;
  - b. Gesellschaften oder andere Organisationen in jeder Rechtsform gründen oder einbeziehen, ihnen beitreten, beziehungsweise Anteile erwerben, halten oder verkaufen.;
  - c. Der Verband kann Eigentum erwerben, halten, restaurieren und verkaufen.

#### Artikel 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Freie Landschaft Schweiz bestehen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen;
- b. Erträge aus dem Verbandsvermögen;
- c. Dem Erlös aus Sammlungen und anderen Aktionen;
- d. öffentliche Zuschüsse, Spenden und Vermächtnisse;
- e. Einkünfte aus Service-Dienstleistungen.

#### Artikel 5 Verantwortlichkeit

Freie Landschaft Schweiz haftet für ihre eigenen finanziellen Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen der Sektionen. Die Sektionen haften für ihre eigenen finanziellen Verpflichtungen, nicht für die des Zentralverbandes. Eine weitergehende Zahlungsverpflichtung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II. Sektionen

#### Artikel 6 Grundsätze

1 Freie Landschaft Schweiz ist ein auf nationaler Ebene aktiver Zentralverband, der aus Sektionen besteht, die das Gebiet eines oder mehrerer Kantone abdecken. Die Sektionen verfolgen die gleichen Ziele wie Freie Landschaft Schweiz in der Region, die sie abdecken.

2 Jede Sektion ist als eigenständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und im Rahmen der Statuten von Freie Landschaft Schweiz organisiert. Jede Sektion kann das Emblem von Freie Landschaft Schweiz verwenden und trägt den Namen «Freie Landschaft», ergänzt durch den Namen des Kantons oder der Kantone oder der Region, die sie mit ihrer Tätigkeit abdeckt.

#### Artikel 7 Anerkennung

Die Mitgliederversammlung hat die Befugnis, die Sektionen anzuerkennen und ihre Statuten sowie deren Änderungen zu genehmigen.

#### Artikel 8 Zusammenarbeit

1 Die Sektionen arbeiten eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsverfahren und der Information der

Öffentlichkeit. Der Zentralverband und die Sektionen suchen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2 Das Verhältnis zwischen dem Zentralverband und seinen Sektionen kann durch ein Reglement geregelt werden.

### **III. Mitglieder**

#### **Artikel 9 Grundsätze**

1 Mitglied von Freie Landschaft Schweiz kann jede natürliche oder juristische Person sein. Durch ihre Mitgliedschaft anerkennt sie die Ziele von Freie Landschaft Schweiz.

2 Die Mitglieder der Sektionen sind auch Mitglieder von Freie Landschaft Schweiz. Die Mitgliedschaft in einer Sektion impliziert die Mitgliedschaft bei Freie Landschaft Schweiz und umgekehrt.

3 Wenn keine Sektion den Ort ihres Sitzes oder Wohnortes abdeckt, ist ein Mitglied nur dem Zentralverband angeschlossen.

#### **Artikel 10 Kategorien von Mitgliedern**

1 Die Mitglieder des Zentralverbands und seiner Sektionen sind in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- a. Kollektivmitglieder;
- b. Einzelmitglieder;
- c. Gönnermitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

2 Juristische Personen und Behörden sind Kollektivmitglieder.

3 Die Mitgliederversammlung des Zentralverbands kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die von Freie Landschaft Schweiz vertretene Sache besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

4 Die Mitgliederversammlung des Zentralverbands kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die von Freie Landschaft Schweiz vertretene Sache besonders verdient gemacht haben und den Verband mit einer Botschafterfunktion als Ehrenpräsident vertreten.

#### **Artikel 11 Beiträge**

1 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Teil für den Zentralverband und einem Teil für die Sektion zusammen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben.

2 Die Höhe des Anteils des Mitgliedsbeitrags für den Zentralverband wird von der Mitgliederversammlung des Zentralverbands festgelegt. Die Sektionen bestimmen die Höhe des ihnen zustehenden Mitgliedsbeitrags.

3 Die Sektionen sind für die Verwaltung ihrer Mitglieder und den Einzug der Mitgliedsbeiträge für den Zentralverband und die Sektion zuständig.

#### **Artikel 12 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Die betreffende Sektion kann innerhalb von drei Monaten nach Zahlung der Jahresgebühr die Aufnahme

ohne Angabe von Gründen ablehnen, sofern sie dies schriftlich mitteilt und den Beitrag erstattet. Diese Bestimmung gilt analog beim Zentralverband für Mitglieder, die keiner Sektion angehören.

2 Die Mitgliedschaft geht durch Austritt, Ausschluss oder Tod verloren, sowie wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

3 Der Austritt ist jederzeit möglich und muss per E-Mail oder Brief an die Sektion mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4 Sowohl die Sektionen als auch der Vorstand von Freie Landschaft Schweiz können nach gegenseitiger Rücksprache ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausschliessen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand von Freie Landschaft Schweiz.

5 Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand des Zentralverbandes oder der Sektion Einspruch erheben. Bei Unstimmigkeiten trifft dann der Vorstand von Freie Landschaft Schweiz eine endgültige Entscheidung.

## **IV. Organisation des Zentralverbands**

### **A. Allgemein**

#### Artikel 13 Organe

Die Organe des Zentralverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Geschäftsausschuss;
- d. die Revisionsstelle.

#### Artikel 14 Amtsperiode

Die Mitglieder der Gremien werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Ernennung von Ersatzpersonen gilt für die laufende Periode. Jede und jeder von ihnen ist wiederwählbar.

#### Artikel 15 Unvereinbarkeit

Bezahlte Angestellte des Zentralverbandes und seiner Sektionen können nicht Mitglieder der Organe im Sinne des Artikels 13 sein.

### **B. Mitgliederversammlung**

#### Artikel 16 Zusammensetzung

1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen.

2 Jede Sektion hat Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Darüber hinaus bestimmt sie für jedes ihrer Kollektivmitglieder eine zusätzliche Delegierte oder einen zusätzlichen Delegierten. Sie kann auch für je (angefangene) 50 Einzelmitglieder eine zusätzliche Delegierte oder einen zusätzlichen Delegierten als Vertreterin oder Vertreter ihrer Einzelmitglieder benennen.

- 3 Jedes delegierte Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den in Art. 20 erwähnten Wahlen kein Stimmrecht.
- 4 Kollektivmitglieder, die keiner Sektion angehören, nehmen an der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teil. Einzelmitglieder, die keiner Sektion angehören, können dagegen an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Artikel 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- 2 Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 3 Anträge, die von den Sektionen oder von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Generalsekretariat geschickt werden.
- 4 Die Einberufung, die Traktandenliste und alle nützlichen Unterlagen werden den Delegierten spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugesandt.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Schriftweg beschliessen, ausser für die Auflösung oder die Fusion.

#### Artikel 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Revisoren dies verlangen oder wenn mindestens drei Sektionen dies beantragen.
- 2 Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Freie Landschaft Schweiz. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Diskussion und Verabschiedung des Leitbildes von Freie Landschaft Schweiz und anderer Grundlagendokumente;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung;
- d. Genehmigung und Änderung der Statuten;
- e. Genehmigung und Änderung der Reglemente, welche die Beziehungen zwischen Freie Landschaft Schweiz und ihren Sektionen regeln;
- f. Wahl der Verbandspräsidentin oder des Verbandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- g. Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- h. Verabschiedung der Charta und der Strategie des Verbands;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- j. Zulassung, Fusion und Ausschluss von Sektionen;
- k. Genehmigung der Statuten der Sektionen sowie deren Änderungen;
- l. Auflösung von Freie Landschaft Schweiz oder Zusammenschluss des Verbands mit anderen Organisationen.

## **C. Vorstand**

### Artikel 20      Zusammensetzung und Wahl

- 1      Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassierin oder dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Präsident und die anderen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.
- 2      Jede Sektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vorstand.
- 3      Der Vorstand bestimmt seine Arbeitsmethoden und die Häufigkeit seiner Sitzungen selbst.
- 4      Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat beratende Funktion.

### Artikel 21      Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Themen und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b. Genehmigung von Richtlinien und Reglementen zur Ergänzung der Statuten, vorbehaltlich der Zuständigkeit eines anderen Organs;
- c. Leitung der Beziehungen von Freie Landschaft Schweiz zu Aussenstehenden;
- d. Annahme von Vernehmlassungen und Genehmigung von Positionspapieren zu wichtigen Konsultationsverfahren;
- e. Kontrolle und Überwachung der Geschäftsleitung;
- f. Anstellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers. Mandatsverhältnisse sind zugelassen. ;
- g. Einrichtung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- h. Verwaltung des Unterstützungsfonds für Mitgliedsorganisationen;
- i. Wahl der Mitglieder der Kommissionen von Freie Landschaft Schweiz;
- j. Ablehnung von Neumitgliedern des Zentralverbands und Ausschluss von Mitgliedern;
- k. Entscheidungen über die Einlegung von Einsprachen und Beschwerden;
- l. die Behandlung aller anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

## **D. Revisionsstelle**

### Artikel 22      Revisionsstelle

- 1      Die Mitgliederversammlung bestimmt die Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Arbeit.
- 2      Dieselbe Revisionsstelle kann für maximal zwei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden.

## **E. Kommissionen und Fonds**

### Artikel 23      Kommissionen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, wie z. B. Fachausschüsse, ständige Kommissionen für die Vergabe von Preisen oder finanzieller Unterstützung, Schlichtungskommissionen und andere.

## Artikel 24 Fonds

- 1 Der Verband verwaltet einen Unterstützungsfonds für angeschlossene Organisationen. Beiträge aus dem Fonds dürfen nur zur Erreichung der Ziele des Verbands gemäss Art. 2 verwendet werden.
- 2 Grundsätzlich können nur Sektionen oder Mitgliedsverbände gefördert werden.
- 3 Die Verwaltung des Fonds liegt in der Verantwortung des Vorstands, welcher Regeln und Kriterien erlässt und über Beiträge an die Organisationen entscheidet.

## F. Geschäftsausschuss

### Artikel 25 Geschäftsausschuss

- 1 Der Geschäftsausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und anderen vom Vorstand ernannten Mitgliedern des Vorstands.
- 2 Der Geschäftsausschuss bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und unterstützt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit.

## G. Geschäftsleitung

### Artikel 26 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zentralverbands und unterstützt die Sektionen. Sie sorgt dafür, dass die Interessen von Freie Landschaft Schweiz nach aussen vertreten und die Aktivitäten koordiniert werden. Sie bereitet die Beratungen vor und sorgt für den Vollzug der von den Organen des Zentralverbandes gefassten Beschlüsse.
- 2 Die Geschäftsleitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er wird dem Vorstand unterstellt.
- 3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat in allen Gremien mit Ausnahme des Aufsichtsorgans eine beratende Stimme.
- 4 Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden erforderlichenfalls in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## H. Finanzen

### Artikel 27 Finanzen

- 1 Die Mitglieder der Organe, mit der möglichen Ausnahme der Revisoren und der Angestellten der Geschäftsführung, arbeiten ehrenamtlich.
- 2 Sie können für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung gemäss einer vom Vorstand zu beschliessenden Spesenverordnung erhalten.

## I. Formelles

### Artikel 28 Vorsitz bei Sitzungen und Tagungen

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten von Freie Landschaft Schweiz oder, im Falle deren oder dessen Abwesenheit, von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Andernfalls wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

## Artikel 29 Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die folgenden Regeln:

- a. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss auf die Traktandenliste gesetzt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden; dies gilt auch für Resolutionen.;
- b. die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig;
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist;
- d. Vorbehaltlich der Auflösung und Fusion können die Kommissionen, der Vorstand und die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen ihre Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen;
- e. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt;
- f. Gewählt wird mit absoluter Mehrheit der Wähler im ersten Wahlgang und mit relativer Mehrheit im zweiten Wahlgang;
- g. in anderen Angelegenheiten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen;
- h. bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid;
- i. in allen Gremien sind stimmberechtigte Personen, die von dem behandelten Thema beruflich oder familiär betroffen sind, die sich in einem Interessenkonflikt befinden oder deren Unparteilichkeit aus anderen Gründen gefährdet erscheint, gehalten, sich der Stimme zu enthalten; wird ein Grund für die Stimmenthaltung bestritten, entscheidet das entsprechende Gremium, wobei davon auszugehen ist, dass das betreffende Mitglied in dem betreffenden Fall kein Stimmrecht hat.

## Artikel 30 Beschränkung der Amtszeit

1 Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten von Freie Landschaft Schweiz und der übrigen Mitglieder des Vorstands von Freie Landschaft Schweiz tätigen Personen ist unbeschränkt.

2 Wird eines dieser Ämter während der Amtszeit frei, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatz zu wählen.

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## Artikel 31 Repräsentation

1 Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertreten den Verband gegenüber Dritten. Sie haben die Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann Ausnahmen festlegen.

2 In dringenden Rechtsangelegenheiten hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Einzelunterschrift, mit der Verpflichtung, die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich zu informieren.



## Artikel 32 Korrespondenz

Sämtliche Mitteilungen und sonstige Korrespondenz, die Freie Landschaft Schweiz an ihre Mitglieder sendet, können rechtsgültig per Post oder E-Mail übermittelt werden.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 33 Änderung der Statuten

1 Die vorliegenden Statuten können nur auf Vorschlag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Sektionen oder der Mitglieder geändert werden.

2 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

### Artikel 34 Auflösung oder Fusion

1 Die Auflösung von Freie Landschaft Schweiz oder der Zusammenschluss mit anderen Organisationen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

2 Die Auflösungsurkunde muss Bestimmungen über die Aufteilung des Verbandsvermögens enthalten. Die entsprechenden Mittel sind entsprechend den Zielen des Verbands einzusetzen. Sie müssen an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Schweiz ausbezahlt werden, der von der Steuerbefreiung profitiert.

### Artikel 35 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegende Satzung ersetzt diejenige vom 7. März 2011 sowie die seither vorgenommenen Änderungen. Sie treten am 1. November 2022 in Kraft.

### Artikel 36 Übergangsbestimmungen

Den Sektionen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Statuten eingeräumt, um die notwendigen Anpassungen an ihren eigenen Statuten vorzunehmen.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung von Freie Landschaft Schweiz am 26. Oktober 2022 in Bern.

Der/die Präsident/in:

Der/die Vizepräsident/in: